

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse

Kasernenstraße 61
40213 Düsseldorf



Satzung | Pflegekasse

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

2. Nachtrag vom 01.07.2021

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat den vom Verwaltungsrat der Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg am 01.07.2021 im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossenen 2. Nachtrag zur Satzung der Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg mit Bescheid vom 09.07.2021, Aktenzeichen IIIB3-2021-00003669, genehmigt.

Satzung der Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse
2. Nachtrag vom 01.07.2021

Artikel 1: Änderung der Satzung

1. § 19
Bekanntmachungen

§ 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Öffentliche Zustellungen von Verwaltungsakten können durch Aushang in den Geschäftsstellen und durch Veröffentlichung auf den Internetseiten der AOK Rheinland/Hamburg oder durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen.

§ 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Die Bekanntmachung dieser Satzung oder sonstigen autonomen Rechts der Pflegekasse sowie Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung des öffentlichen Sitzungsteils einer Sitzung des Verwaltungsrates erfolgt durch Aushang in den Geschäftsstellen der AOK Rheinland/Hamburg; § 196 SGB V findet Anwendung. In den Fällen des § 14 Abs. 11 Buchstabe d) erfolgt die Bekanntmachung wegen der Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Versicherten abweichend von Satz 1 durch Veröffentlichung auf den Internetseiten der AOK Rheinland/Hamburg. Auf den wesentlichen Inhalt und den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird jeweils in den nächsten Ausgaben der Kundenzeitschriften hingewiesen.

§ 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- (3) Die Aushangfrist für Bekanntmachungen dieser Satzung und sonstigen autonomen Rechts der Pflegekasse sowie Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung des öffentlichen Sitzungsteils einer Sitzung des Verwaltungsrates beträgt eine Woche. Für öffentliche Zustellungen gelten die Aushangfristen des § 10 Abs. 2 VwZG. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens und der Abnahme, bei öffentlichen Zustellungen auf den Internetseiten der AOK Rheinland/Hamburg oder im elektronischen Bundesanzeiger der Veröffentlichungszeitraum, sichtbar zu vermerken.

2. § 21
Inkrafttreten

§ 21 wird wie folgt gefasst:

Der 2. Nachtrag zur Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Artikel 2: Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 01.07.2021 in Kraft.